

Düsseldorf, 01.07.2016

## **Stellungnahme der Verbraucherzentrale NRW e.V.**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöldaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

§19 a Energiewirtschaftsgesetz

### **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.**

Bereich Markt und Recht  
Gruppe Verbraucherrecht  
Thomas Bradler/Bettina Cebulla  
Mintropstraße 27  
40215 Düsseldorf  
Telefon: 0211/ 3809-296  
Mail: [recht@verbraucherzentrale.nrw](mailto:recht@verbraucherzentrale.nrw)

Anlässlich der rückläufigen niederländischen und einheimischen L-Gas-Produktion, die dauerhafte Umstellungen der Gasqualität von L- auf H-Gas erfordert, hat das Bundeswirtschaftsministerium einen Entwurf zur Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 vorgelegt.

Zu der angepassten Vorschrift zur Marktraumumstellung nach § 19 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nimmt die Verbraucherzentrale NRW wie folgt Stellung:

1. Zu § 19 a Absatz 1 EnWG: Die Verbraucherzentrale begrüßt, dass die Kosten der Umstellung ab dem 1. Januar 2017 auf alle Netznutzer bundes- statt marktgebietsweit umgelegt werden. Damit verteilt sich die Belastung gleichmäßig auf alle Gaskunden in Deutschland und es sinkt die Höhe der Umlage pro Haushalt. Es erschiene unbillig, die Kosten allein den Verbraucherinnen und Verbrauchern aufzubürden, die von der Umstellung direkt betroffen sind, da sie zufällig im entsprechenden Gebiet leben und andere, die ihren Wohnsitz zufällig in einem anderen Gebiet haben, hiervon auszunehmen. Denn letztlich ist die Umstellung Teil einer bundesweit angelegten Energieversorgung, die von allen gleichermaßen getragen werden sollte.
2. Zu § 19 a Absatz 2 EnWG: Die Möglichkeit der Regulierungsbehörde, die fehlende Notwendigkeit von Kosten festzustellen und diese von der Umlage auszunehmen, ist aus Verbrauchersicht zu begrüßen. So ist es nicht Verbraucherinnen und Verbrauchern überlassen, die mangelnde Notwendigkeit von Umstellungsmaßnahmen gegenüber dem Netzbetreiber feststellen zu lassen. Auch wird verhindert, dass Verbraucherinnen und Verbraucher über die Umlage nicht notwendige Kosten mitfinanzieren. Diese Befugnis sollte seitens der Regulierungsbehörde restriktiv gehandhabt werden, um so die Kostenbelastung für Verbraucherinnen und Verbraucher möglichst gering zu halten.
3. Zu § 19 a Absatz 3 EnWG: Die Regelung umfasst zwei Fallkonstellationen: Zum einen betrifft sie Eigentümer, die eine technisch nicht anpassbare Kundenanlage installiert haben, zum anderen diejenigen Eigentümer, deren Anlage zwar technisch anpassbar ist, die sich aber freiwillig für ein Neugerät entscheiden (vgl. Gesetzesbegründung zu Absatz 3). In beiden Fällen soll der Eigentümer einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro erhalten. Dies entspricht in etwa den vom Netzbetreiber eingesparten Umstellungskosten.

Diese Regelung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, allerdings sollte die Zahlung eines pauschalen Zuschusses auf den Fall einer freiwilligen Anschaffung eines Neugerätes begrenzt werden. In der anderen Konstellation, in welcher der Letztverbraucher keine Wahl hat und aufgrund der Umstellung auf H-Gas ein

Neugerät anschaffen muss, kann eine Erstattung von mehr als 100 Euro sachgerecht sein. Eine faire Regelung zur teilweisen Erstattung der Anschaffungskosten sollte so ausgestaltet sein, dass zwar Mitnahmeeffekte verhindert werden, der Zuschuss aber insgesamt angemessen hoch ist. Denkbar wäre der Ersatz eines prozentualen Betrages der Anschaffungskosten. Dabei sollte der Zeitwert der zu ersetzenden Anlage Berücksichtigung finden. Zudem sollte eine Härtefallregelung für einkommensbenachteiligte Haushalte eingefügt werden, nach welcher mit entsprechendem Nachweis eine höhere oder auch eine vollständige Kostenerstattung möglich ist. Derartige Kostenzuschüsse durch nicht umstellbare Heizungen sollten wie die übrigen Kosten der Marktraumumstellung über die Umlage auf alle Netznutzer verteilt werden.